

## §1

(1) Die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen an Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1 der HVO für hervorragende Leistungen in der Forschung durch Erreichen von Pionier- und Spitzenleistungen bei xler Lösung gesellschaftlich vorrangiger und strukturbestimmender Aufgaben sowie ihre Anwendung in Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung erfolgt zum 1. September des jeweiligen Jahres entsprechend den Festlegungen des § 5 der HVO.

(2) Die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen kann vorgenommen werden, indem die Gewährung der nächsten Steigerung nach 1 Jahr oder die Gewährung von maximal 2 Steigerungssätzen nach 1 Jahr oder nach 2 Jahren erfolgt.

## §2

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs ist jährlich bis zum 15. November durch die Rektoren über die getroffenen Entscheidungen der vorzeitigen Gewährung von Steigerungssätzen zu unterrichten.

## §3

Die Entscheidung über die Erhöhung der Vergütung des Rektors durch eine vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs nach Stellungnahme des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft.

## §4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1970

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MWO)**

— Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen —

vom 22. Oktober 1970

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen

Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen  
— Mitarbeitervergütungsverordnung (MWO) —  
(GBl. II S. 1018) wird folgendes bestimmt:

## §1

(1) Die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen an wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 4 Abs. 6 der MVVO für hervorragende Leistungen in der Forschung durch Erreichen von Pionier- und Spitzenleistungen in strukturbestimmenden Wissenschaftszweigen sowie ihre Anwendung in Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung erfolgt zum 1. September des jeweiligen Jahres entsprechend den Festlegungen des § 4 der MVVO.

(2) Die vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen kann vorgenommen werden, indem die Gewährung der nächsten Steigerung nach 1 Jahr oder die Gewährung von maximal 2 Steigerungssätzen nach 1 Jahr oder nach 2 Jahren erfolgt.

## §2

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs ist jährlich bis zum 15. November durch die Rektoren über die getroffenen Entscheidungen der vorzeitigen Gewährung von Steigerungssätzen zu unterrichten.

## §3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1970

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

## Berichtigung

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. August 1970 zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Statut des Zentralinstituts für Bibliothekswesen — (GBl. II S. 565), wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 6 Abs. 5, 2. Zeile, sind die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ zu ersetzen durch „§ 2“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 619 vom 16. Oktober 1970 enthält:

**Anordnung Nr. 619 vom 14. September 1970 über DDR-Standards und Fachbereichstandards**

*Gesetzblatt-Sonderdrucke JST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

o

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*